

§ 209-Ersatz wird nur gegen Schwule angewendet ÖSTERREICH HAT NEUES HOMOSEXUELLENGESETZ

Plattform gegen § 209 fordert sofortige Aufhebung

Wie Justizminister Böhmdorfer auf eine parlamentarische Anfrage des SP-Abgeordneten Dr. Caspar Einem, mitteilt, wird die im Sommer des Vorjahres, gegen massive Kritik, als Ersatz für den Homosexuellenparagrafen 209 des Strafgesetzbuches eingeführte Ersatzbestimmung, § 207b StGB, ausschließlich gegen homosexuelle Männer angewendet. 2002 gab es nach dem neuen (vom Wortlaut her geschlechtsneutralen) Gesetz keinen einzigen heterosexuellen und keinen einzigen lesbischen Fall vor Gericht.

Von der Einführung des § 207b, am 14. August, bis Ende 2002 wurden bereits sieben neue Fälle bei Gericht anhängig gemacht, wobei in dieser Zahl alte § 209-Verfahren, die nach dem neuen § 207b weitergeführt wurden gar nicht enthalten sind. Alle diese Fälle betrafen Männerpaare. Sechs der sieben Beschuldigten waren unbescholten.

In vier Fällen wurde den Männern die Ausnützung einer angeblichen „Unreife“ ihres jugendlichen Partners vorgeworfen (§ 207b Abs. 1), in drei Fällen eine „Verleitung gegen Entgelt“ (§ 207b Abs. 3). Einer der Männer erhielt auf Antrieb eine Freiheitsstrafe von acht Monaten, obwohl die Höchststrafe (bei § 207b Abs. 1) 12 Monate beträgt und dieser Mann unbescholten war. Einer der drei Männer, die der „Verleitung gegen Entgelt“ beschuldigt wurden, war gar ein 20jähriger junger Mann, der wegen seines 15jährigen Partners vor den Jugendgerichtshof Wien gestellt wurde.

Die Plattform gegen § 209 fordert angesichts der einseitigen Vollziehung des § 207b im homosexuellen Bereich die sofortige Aufhebung der § 209-Ersatzbestimmung.

„Dieses neue Gesetz hat sich als genau das erweisen als was es von Anfang an gedacht war: als Ersatz für das antihomosexuelle Sonderstrafgesetz § 209“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209, „dieses Ersatzgesetz hat niemand gebraucht und braucht niemand, außer jenen, die weiterhin homosexuelle Männer verfolgen möchten; es gehört schleunigst abgeschafft“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen Plattform gegen § 209 haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Anfragebeantwortung des Justizministers im Wortlaut:

http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/AB/his/000/AB00091_.html

§ 207b StGB im Wortlaut:

- (1) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

27.05.2003